

**SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN
VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT
FÜR DIE BETREUENDEN GRUNDSCHULEN**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 19. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in ihren betreuenden Grundschulen ist die Stadt Weiterstadt als Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird in dieser Satzung geregelt.

**§ 2
Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die betreuenden Grundschulen der Stadt besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates einerseits und Personal der betreuenden Grundschulen sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig, dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der betreuenden Grundschulen hat einmal im Jahr, spätestens bis 1. Oktober, eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der betreuenden Grundschulen fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (3) Der Träger der betreuenden Grundschulen informiert die Elternversammlung über die die betreuenden Grundschulen betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/Stellvertreterin für jede Gruppe der betreuenden Grundschulen.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Elternversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der betreuenden Grundschulen seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (3) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der betreuenden Grundschulen stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der betreuenden Grundschulen bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) Auf besondere Einladung des Elternbeirates können Vertreter des Trägers und/oder ein/eine Vertreter/in der Mitarbeiter/innen an Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die betreuenden Grundschulen angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss angehört werden:
 - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers,
 - b) bei der Ausführung des Haushaltes der betreuenden Grundschulen,
 - c) bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der betreuenden Grundschulen,
 - d) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - e) bei der Feststellung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder, unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat, die für die betreuende Grundschule relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den 30. März 1998

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im "Wochenspiegel",
Ausgabe vom 03. April 1998